

Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes des historischen Stadtkerns von Krefeld Uerdingen

(Gestaltungssatzung Historischer Stadtkern Krefeld-Uerdingen) Stand: 11. Juli 2023 - Vom: 23. Oktober 2023

Krefelder Amtsblatt 20 | 24 vom 16. Mai 2024; S. 151 - 164

PRÄAMBEL

Der historische Stadtkern Krefeld-Uerdingen besitzt ein über Jahrhunderte gewachsenes, vielschichtiges und gestalterisch qualitätsvolles Stadtbild. Dieses Stadtbild gilt es in seiner Eigenart zu bewahren, zu pflegen und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Dies gelingt, indem vorhandene Qualitäten gestärkt und stadtbildbeeinträchtigende Entwicklungen vermieden werden.

Die planmäßige Neuanlegung des Stadtkerns von Krefeld-Uerdingen am westlichen Rheinufer erfolgte unter Berücksichtigung des regelmäßig steigenden Wasserstandes mit drohendem Hochwasser auf der ersten Terrassenstufe nach typischem kurkölnischen Stadtgrundriss zwischen 1269 und 1272. Seine prägenden Elemente sind eine längliche Viereckform, die sich den topografischen Gegebenheiten anpasst, eine umlaufende Stadtbefestigung mit Burg in einer Ecke, der rechteckige Marktplatz als Zentrum im Schnittpunkt wichtiger Handelswege und eine Kirche mit eigenem Bereich. Ab ca. 1700 setzten in Folge wirtschaftlicher Aufschwünge aber auch durch Kriege deutliche bauliche Veränderungen ein. Die mittelalterliche Bebauung wurde großteilig durch barocke Bürgerhäuser ersetzt und erweitert. Der mit der Industrialisierung einsetzende wirtschaftliche Aufschwung im 19. Jahrhundert, verbunden mit dem Anschluss an das Schienennetz, bewirkte eine große Bautätigkeit im Stadtkern. Die Stadttore wurden abgerissen, Industriebetriebe siedelten sich im Stadtkern sowie nördlich und südlich davon an. Viele Freiflächen innerhalb des Stadtkerns wurden bebaut. Es entstanden vor allem zahlreiche Neu- und Umbauten im klassizistischen Stil. Während der Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert löste sich die kompakte Struktur der Altstadt zunehmend auf. Es entstanden zahlreiche Wohn- und Geschäftshäuser im gründerzeitlichen bzw. historisierenden Stil, die Wallanlagen wurden zu Parkanlagen umgestaltet. Im Zweiten Weltkrieg blieb der historische Stadtkern weitestgehend unzerstört. In den Folgejahren veränderte sich das Uerdinger Stadtbild aufgrund umfassender Sanierungen mit dem Bau zahlreicher Wohn- und Geschäftshäuser der Nachkriegszeit, dem Neubau der Michaelskirche 1961, der Eröffnung der Fußgängerzone in der Ober- und Niederstraße 1979 sowie ergänzenden Wohnbebauungen in den äußeren Bereichen ab ca. 1980. Heute wird das

Stadtbild überwiegend von folgenden Bebauungstypen geprägt, die sich über den Uerdinger Stadtkern verteilen:

Kleinbürgerliche Häuser, entstanden zwischen der Stadtgründung bis ca. 1800

- » Spätbarocke Bürgerhäuser, entstanden zwischen 1700 und 1800
- » Klassizistische Bürgerhäuser, entstanden 1800 bis 1870
- » Historistische Stadthäuser, entstanden 1870 bis 1945
- » Wohn- und Geschäftshäuser der Nachkriegszeit, entstanden ab 1945
- » Post- / Nachmoderne Wohnbauten, entstanden ab 1980

Das Nebeneinander dieser unterschiedlichen Bebauungstypen aus unterschiedlichen Zeitschichten, die sowohl eigene als auch gemeinsame und verbindende Gestaltungsmerkmale, wie die Lage in einer Flucht, eine Traufständigkeit, eine Zwei- bis Viergeschossigkeit, glatte Lochfassaden, stehende Fensterformate, Satteldächer und geschlossene Dachflächen, aufweisen, macht den besonderen Charakter des Uerdinger Stadtkerns aus.

Eine „stabile“ Stadtstruktur mit erhaltenem Stadtgrundriss, einer historischen Parzellenstruktur und klar ablesbaren öffentlichen Räumen bildet den Rahmen für das Miteinander dieser unterschiedlichen Baukörper.

Der Uerdinger Stadtkern lässt sich in drei unterschiedliche Strukturbereiche gliedern, die jeweils ähnliche Baualter und ähnliche stadtgestalterische Merkmale aufweisen:

- » „Der Kern“ als der historische Siedlungskern mit dem Marktplatz, Kirchplatz und dem Achsenkreuz der Handelsstraßen weist eine höhere bauliche Dichte, größere Gebäudehöhen und eine stärkere Ausprägung architektonischer Gestaltungsmerkmale auf. Die Qualität dieser Stadträume wird außerdem durch eine höhere Anzahl von Baudenkmalern, erhaltenswerten Fassaden und historischen Ensembles geprägt.
- » „Die Viertel“ als der den Kern unmittelbar umgebende bebaute Bereich der ehemaligen Garten- und Freiflächen weist eine geringere bauliche Dichte auf. Nicht alle Bereiche der Viertel weisen eine geschlossene Bebauung auf. Im Vergleich zum Kern gibt es in den Vierteln eine geringere Anzahl von Baudenkmalern und erhaltenswerten Fassaden.
- » „Der Wallgarten und die Rheinanlagen“ als der heute noch wahrnehmbare Teil der historischen Stadtbefestigung, der als Grünfläche genutzt wird und unbebaut ist.

In Anlehnung an diese Strukturbereiche regelt die Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern von Krefeld-Uerdingen zwei Teilräume:

- » A: „Der Kern“ (Alte Krefelder Straße, Am Marktplatz, Am Rheintor, Am Zollhof 1a, 2a, Kirchplatz, Krämergasse, Kurfürstenstraße 51, 53, 55, Niederstraße, Oberstraße, Von-Brempt-Straße 1)
- » B: „Die Viertel“ (Am Bahnhofsplatz 1, 3, 5, 7, Am Zollhof 1, 2, 3, Bruchstraße, Burgstraße, Casinogasse, Kronenstraße, Kurfürstenstraße 7 – 69, Obere Mühlengasse,

Patersgasse, Petersgasse, Roggendorfgasse, Seilbahn, Turmstraße, Untere Mühlengasse, Von-Brempt-Straße)

Ziele für den Teilbereich A sind der Erhalt und Pflege der historischen Bebauung und der Ensembles sowie die bei Änderungen der Gebäude die Anpassung überformter Gebäudeteile insbesondere der Erdgeschosszonen.

Ziele für den Teilbereich B sind bei Änderungen die Aufwertung bzw. der Erhalt der vorhandenen Bebauung und Rückseiten, sowie bei Neubauten eine den Zielen der Gestaltungssatzung entsprechende Bebauung und der Erhalt prägender Bauungen.

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird zwischen folgenden Gebäudekategorien unterschieden:

- a) Baudenkmäler
- b) Erhaltenswerte Bausubstanz (Objekte gemäß der Liste in Anlage 3)
- c) Übrige Gebäude und Neubauten

Gestaltungsziele für die Baudenkmäler und die erhaltenswerte Bausubstanz sind der Erhalt, die Instandsetzung und die Sichtbarmachung der ursprünglichen Charakteristik und der Stilmerkmale der straßenseitigen Fassaden sowie der Dächer.

Umbauten und Anbauten an den übrigen Gebäuden und Neubauten haben sich an den gestalterischen Merkmalen der prägenden Bauungstypen zu orientieren und sollen im vorgegebenen Rahmen der Satzung das Uerdinger Stadtbild ergänzen. Die Gestaltung der auf das Straßen- und Stadtbild einwirkenden baulichen Anlagen sollen sich auf das im stadträumlich, historisch verbürgte Umfeld beziehen.

Eine Gestaltungssatzung ist ein rechtsverbindliches, restriktives Instrument. Die in der Satzung formulierten Ge- und Verbote sollen

- » einen Mindestschutz des Straßen- und Stadtbildes gewährleisten,
- » einen Mindeststandard für die gestalterische Qualität des Erscheinungsbildes von Gebäuden und Einfriedungen sichern und
- » vor offensichtlicher Verunstaltung im Sinne des § 9 BauO NRW schützen.

Die Vorgaben dieser Gestaltungssatzung stellen die allgemeinverbindliche Grundlage für die Stadtbildpflege dar. Sie bilden einen Rahmen für qualitätsvolle und gestalterische Ideen des Weiterbaus im Einklang mit der Schutzbedürftigkeit von Gebäuden und des Stadtbildes. Die Gestaltungssatzung bietet Gebäudeeigentümern, Gewerbetreibenden und den Bewohnern Rechtssicherheit, Verlässlichkeit und Gleichbehandlung bei zukünftigen baulichen Maßnahmen und schützt vor unangemessenen Beeinträchtigungen aus dem direkten baulichen Umfeld.

Um die Grundaussagen dieser Gestaltungssatzung anschaulich zu vermitteln und als Ratgeber für Ideen zu herauszugeben, erscheint parallel zu dieser Satzung ein Gestaltungshandbuch.

Dieses dient als Hilfestellung und ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Es werden Festsetzungen grafisch veranschaulicht, gestalterische Positivbeispiele aufgezeigt, sowie Zusammenhänge zu weiteren wichtigen Instrumenten, wie der Werbeanlagensatzung und der Denkmalsbereichssatzung benannt.

Ergänzend zur Gestaltungssatzung schützt die Denkmalsbereichssatzung „Historischer Stadtkern Krefeld-Uerdingen“ als substanzsicherndes Instrument die Stadtstruktur, den Gebäudebestand, die Silhouette und bedeutsame Blickbezüge. Der historische Stadtkern verfügt über zahlreiche eingetragene Baudenkmäler und als erhaltenswert eingestufte Bausubstanz. Im Zusammenwirken mit dem Gestaltungshandbuch für die Bebauung, dem Gestaltungshandbuch für die öffentlichen Räume, der Denkmalsbereichssatzung und einer Werbeanlagensatzung stellt diese Gestaltungssatzung einen wichtigen Eckpfeiler der Gestaltungs- und Substanzsicherung für den historischen Stadtkern von Uerdingen dar, um seine Bebauung und sein Stadtbild zu bewahren, zu pflegen und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1 Ziele und Zweck

Die Gestaltung der auf das Straßen- und Stadtbild einwirkenden baulichen Anlagen soll dem historisch geprägten Erscheinungsbild des historischen Stadtkerns folgen und sich nach Art, Größe, Umfang und Erscheinungsform in das bestehende und historisch gewachsene Straßen- und Stadtbild einfügen.

Dabei haben Veränderungen an der Außenhülle bestehender Gebäude die Wesensmerkmale des äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudefassaden und -dächer sowie deren prägende Architektur- und Baustilelemente zu beachten. Auf Grundlage dieses Leitbildes regelt die vorliegende Satzung die zulässige und unzulässige Gestaltung der Gebäudefassaden und -dächer sowie der Grundstückseinfriedungen, soweit an ihnen Veränderungen vorgenommen oder sie neu errichtet werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern Krefeld-Uerdingen“ ist durch die Umrandung im beiliegenden Lageplan abgegrenzt (Anlage 1). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Innerhalb des Geltungsbereiches werden zwei Teilbereiche gebildet:

A: „Der Kern“ (Alte Krefelder Straße, Am Marktplatz, Am Rheintor, Am Zollhof 1a, 2a, Kirchplatz, Krämergasse, Kurfürstenstraße 51, 53, 55, Niederstraße, Oberstraße, Von-Brempt-Straße 1)

B: „Die Viertel“ (Am Bahnhofsplatz 1, 3, 5, 7, Am Zollhof 1, 2, 3, Bruchstraße, Burgstraße, Casinogasse, Kronenstraße, Kurfürstenstraße 7 – 69, Obere Mühlengasse, Patersgasse, Petersgasse, Roggendorfgasse, Seilbahn, Turmstraße, Untere Mühlengasse, Von-Brempt-Straße)

Für die Teilbereiche werden besondere Festsetzungen getroffen, da die vorhandenen und beabsichtigten Gestaltungen in den Teilbereichen voneinander abweichen. Die Teilbereiche sind im Lageplan (Anlage 2) dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt

- a) die äußere Gestalt von baulichen Anlagen,
- b) die Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sowie Freiflächen von bebauten Grundstücken einschließlich der Art und Höhe von Einfriedungen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für die baugenehmigungs- oder bauanzeigefreie Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstückseinfriedungen oder Änderungen an Gebäuden und Grundstückseinfriedungen gem. § 62 BauO NRW, insbesondere Abs. 1 Nr.1b), Nr. 7a), Nr. 11, Nr. 14e) sowie Anlagen und Einrichtungen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2, Nr.3a) und d) Nr. 5a) BauO NRW.

§ 4 Genehmigungspflicht

(1) Veränderungen an Baudenkmälern bzw. in deren engerer Umgebung sowie an baulichen Anlagen und/oder anderen Schutzgegenständen der Denkmalbereichssatzung „Historischer Stadtkern Krefeld-Uerdingen“ unterliegen den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes zum

Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) Erschließungsstraße im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Straße, zu der eine bauliche Anlage ihre Haupteinschließung hat. Die Haupteinschließung ist im Zweifel der Hauptzugang zum Gebäude.

(2) Straßenseitig im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Seite(n) einer baulichen Anlage, die an die öffentliche Verkehrsfläche grenzt oder mit ihrem Eingang dorthin orientiert sind.

(3) Gliedernde Fassadenelemente im Sinne dieser Satzung sind Erker, Risalite, Balkone, Altane, Säulen, Stützen, Pfeiler und Pfeilervorlagen, Pilaster, Lisenen (Mauerblenden), Gesimse und Friese, Stuck und Schmuckdekor, Fachwerk, Fenster- und Türöffnungen, Faschen, Konsolen, Schlusssteine, Sturzblenden, Bossen, Fensterbänke und Sockel.

(4) Neubauten im Sinne der Satzung sind neu zu errichtende Gebäude.

GEBÄUDE UND EINFRIEDUNGEN

§ 6 Allgemeine Anforderungen an Gebäude

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung wird zwischen folgenden Gebäudekategorien unterschieden:

- a) Baudenkmäler
- b) Erhaltenswerte Bausubstanz (gemäß der Liste in Anlage 4)
- c) Übrige Gebäude und Neubauten

(2) Für Baudenkmäler und erhaltenswerte Bausubstanz ist wichtiges Gestaltungsziel die Erhaltung, Instandsetzung, Wiederherstellung und Sichtbarmachung der ursprünglichen Eigenart und Stilcharakteristik. Bauliche oder andere gestalterisch wirksame Veränderungen an der äußeren straßenseitigen Erscheinung der Baudenkmale und erhaltenswerter Bausubstanz sind nur unter Wahrung des bestehenden gestalterischen Gesamteindrucks, der Kubatur und der baustiltypischen Eigenart zulässig.

Zu der baustiltypischen Eigenart, die zu erhalten ist, zählen insbesondere:

1. Dachform und Dachaufbauten
2. Fassadengliederung
und -gestaltung
3. Dach-
und Fassadenmaterialität
4. Form und Gestalt der Fassadenöffnungen sowie baustilbildende Fenster, Außentüren und Tore

(3) Bestehende Veränderungen oder Überformungen des historisch verbürgten äußeren Erscheinungsbildes eines Baudenkmals oder erhaltenswerter Bausubstanz, die den Vorschriften dieser Satzung widersprechen, sind im Zuge genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen im angemessenen Umfang satzungsgemäß zu ändern. Dies gilt auch bei wesentlicher Änderung von baulichen Anlagen für nicht unmittelbar berührte Teile der Anlage, wenn erstens die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den Änderungen in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und zweitens die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Änderungen nicht berührten Teilen der Anlage keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand verursacht, § 59 Abs. 2 BauO NRW.

Zu den Rückführungs- und Aufwertungsmaßnahmen gehören insbesondere:

1. der Rückbau baustiluntypischer Überformungen, beispielsweise aufgrund Überdeckung oder Verkleidung einer ursprünglichen Fassade,
2. der Rückbau baustiluntypischer Veränderungen der Fassadenöffnungen,
3. die baustilgerechte Sanierung bzw. Instandsetzung historischer Fassaden inkl. eines entsprechenden Farbanstriches,
4. Rückbau und Neugliederung überdimensionierter baustiluntypischer Dachaufbauten.

§ 7 Baukörper

(1) Gebäude haben hinsichtlich ihrer Straßenfrontbreite die jeweils vorhandene, historisch verbürgte Parzellengliederung gemäß Grundriss nach der Urkarte von 1830 (siehe Anlage 3) zu berücksichtigen, wenn und soweit die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis besteht.

(2) Gebäude, die sich in ihrer Straßenfrontbreite über mehrere historische Parzellen nach der Urkarte von 1830 erstrecken, müssen in senkrechte Fassadenabschnitte gegliedert werden, anhand derer sich die historische Parzellenbreite ablesen lässt. Die Gliederung kann durch Farbwechsel, Materialwechsel oder Gliederungselemente erfolgen.

(3) Die Hauptgebäude sind traufständig zur Erschließungsstraße auszurichten.

(4) Bei aneinanderggebauten Gebäuden muss sich die straßenseitige Bauflucht eines Neubaus mindestens an einem Nachbargebäude orientieren.

(5) Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Erker dürfen straßenseitig in Summe maximal 1/3 der gegliederten Straßenfrontbreite betragen. Zwerchhäuser und Zwerchgiebel müssen sich an der Fensterachse der darunterliegenden Fassade ausrichten und sind nur im stehenden Format zulässig.

(6) Gebäudeabschlusswände, die ganz oder teilweise vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können, sind hinsichtlich ihrer Oberflächengestaltung (Farbe und / oder Baustoff) an der straßenseitigen Fassadengestaltung des Gebäudes zu orientieren.

(7) Anbauten haben sich hinsichtlich ihrer Fassadengestaltung, Fassadengliederung, Materialität, Fassadenfarbe, Dachform und Fensterformat an dem Hauptbaukörper zu orientieren, an den sie angebaut werden.

(8) Garagen und Nebenanlagen haben sich hinsichtlich ihrer Fassadengestaltung, Materialität und Fassadenfarbe an dem Hauptbaukörper zu orientieren, zu dem sie gehören. Auf dem gleichen Grundstück nebeneinanderliegende Garagen sind einheitlich hinsichtlich Bauform und Gestaltung zu errichten.

(9) Liegen Garagen und Nebenanlagen im rückwärtigen Bereich ohne direkten Bezug zum Hauptbaukörper an einer zweiten Erschließungsstraße, so haben sie sich bezogen auf Fassadengestaltung, Material und Fassadenfarbe an der Gestaltung der links und rechts anschließenden Nachbarbebauung zu orientieren.

(10) Überdachte Stellplätze, die nicht allseitig umbaut sind, sind nicht zulässig.

§ 8 Fassaden

(1) Fassaden sind als Lochfassaden zu errichten. Als Lochfassade im Sinne dieser Satzung wird eine in Massivbauweise errichtete Wand mit einzelnen, klar abgegrenzten Aussparungen für Fenster, Türen und Tore bezeichnet.

(2) Das Verhältnis von Wandöffnungen (Summe der Ansichtsflächen aller Wandöffnungen der straßenseitigen Außenwand) zu geschlossenen Wandflächen darf maximal 30% (maximale Öffnungsfläche) zu 70 % (Mindest-Wandfläche) betragen. Im Teilbereich A kann für übrige Gebäude und Neubauten der Anteil der Wandöffnungen bei Gebäuden mit gewerblich oder öffentlich genutzten Erdgeschosszonen bis zu 40% betragen.

(3) Bei übrigen Gebäuden und Neubauten sind geschlossene Erdgeschossfassaden unzulässig. Der Öffnungsanteil von Erdgeschossfassaden muss mindestens 20 % betragen.

(4) Bei Neubauten sind Fassadensockel auszubilden. Die Höhe dieser Sockel muss zwischen 0,5 m und 0,6 m liegen. Als Material für Fassadensockel ist ausschließlich Naturstein, z.B. Basaltlava, Blaustein, oder verputztes Mauerwerk zulässig. Im Teilbereich „B“ sind Fassadensockel zusätzlich in Ziegelmauerwerk zulässig. Zulässige Farbtöne für Fassadensockel sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 5) zu entnehmen. Geschliffene, glasierte, glänzende oder polierte Oberflächen für Sockel sind unzulässig.

(5) Fassaden sind ab dem Sockel aufwärts durchgängig in einem Material auszuführen.

(6) Bei Übrigen Gebäude und Neubauten ist ausschließlich Putz als Fassadenmaterial zu verwenden. Im Teilbereich „B“ ist zusätzlich Ziegelsichtmauerwerk in naturrot und geschlämmtes Ziegelmauerwerk zulässig. Glänzend oder matt glasiertes Ziegelsichtmauerwerk ist als Fassadenmaterial nicht zulässig. Mauerwerksimitat ist nicht zulässig.

(7) Zulässige Fassadenfarben sind dem beigefügten Farbtonkonzept zu entnehmen (Anlage 5). Für die Gestaltung von Putzfassaden ist je Gebäude eine Hauptfassadenfarbe zu wählen. Für die Gestaltung fassadengliedernder und schmückender Elemente nach §5 (3) sowie für Laibungen kann darüber hinaus eine Akzentfarbe aus dem Farbtonkonzept gewählt werden (Anlage 5). Gesimse, Faschen, Fensterbänke und Schlusssteine in Naturstein sind zulässig.

(8) Prägende historische Elemente nach §5 (3) und weitere historische Bauzier, Architekturschmuck oder Gliederungselemente sind zu erhalten.

(9) Das Aufbringen von Wärmedämmputzen auf historischen Fassaden mit Baujahr vor 1945 ist unzulässig. Auf unprofilierten Brandgiebeln ist das Auftragen von Wärmedämmputzen zulässig.

(10) Nachträglich im Zuge von Umbauten notwendige Installationen wie Lüftungskanäle, Rohre, Kaminrohre usw. sind so anzuordnen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind. Ist dies nachweisbar nicht möglich, sind sie im Grundfarbton der dahinterliegenden Fassade zu gestalten oder in Zink auszuführen.

(11) Solaranlagen an Fassaden sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

§ 9 Fenster, Türen und Tore

(1) Es sind ausschließlich stehende Fensterformate zulässig, ausgenommen sind Schaufenster. Als stehende Fensterformate im Sinne dieser Satzung werden Fenster in Form eines stehenden Rechtecks bezeichnet, deren Höhe größer als ihre Breite ist (Verhältnis Breite zu Höhe mindestens 1:1,25). Schaufenster im Sinne der Satzung sind Durchsichtfenster eines Handelsbetriebes oder einer Einrichtung, hinter denen Waren von außen sichtbar zur Schau gestellt werden oder auf Dienstleistungen hingewiesen wird.

(2) Fenster, Außentüren und Tore der einzelnen Geschosse sind in senkrecht verlaufenden Achsen symmetrisch übereinander anzuordnen. Gleichformatige Fenster innerhalb eines Geschosses sind in gleicher Sturz- und Brüstungshöhe anzuordnen.

(3) Schaufenster sind ausschließlich im Teilbereich „A“ nur im Erdgeschoss zulässig, mit Ausnahme ‚Kirchplatz‘ und der Straße ‚Am Rheintor‘. Die Anordnung von Schaufenstern muss sich an der Mittelachse und den seitlichen Begrenzungen der Fenster in den darüber liegenden Geschossen orientieren. Schaufenster sind in Einzelsegmente zu gliedern, die als stehende Rechtecke oder mit bogenförmigem oberem Abschluss auszubilden sind. Die Breite von Schaufensteröffnungen ist auf maximal 4,5 m zu begrenzen. Sie haben untereinander einen Mindestabstand von 0,25m zu wahren.

(4) Überbaute Tiefgarageneinfahrten sind durch ein Tor zu schließen. Das nachträgliche Schließen von Tor- und Hof- und Garageneinfahrten ist nur in Form von Fenstern oder Toren zulässig. Die Fassadenöffnung darf dabei nicht verkleinert werden. Tore und Garagentore sind in Holz mit senkrechter Beplankung auszuführen. Zulässige Farbtöne für Tore sind der Anlage 5 zu entnehmen.

(5) Fensterflächen müssen allseitig von Wandflächen umgeben sein.

Fenster- und Türöffnungen müssen folgende Mindestabstände einhalten:

1. Untereinander und zu anderen Wandöffnungen einen Abstand von mindestens 0,25 m
2. Zu Gebäudeecken und Grundstücksgrenzen bei aneinander gebauten Gebäuden einen Abstand von mindestens 0,5 m

(6) Fenster von erhaltenswerten Gebäuden sind in Form, Gestalt und Gliederung entsprechend des historisch verbürgten Erscheinungsbilds herzustellen. Ist ein historisches Erscheinungsbild nicht verbürgt, sind die Fenster entsprechend des bauzeitlichen Zustands, Bautyps und Stils als Sprossenfenster mit echten Sprossen und konstruktivem Wetterschenkel oder einer optisch gleichwertigen Lösung wie Wiener Sprossen als Holzfenster auszuführen. Als Wiener Sprosse im Sinne dieser Satzung wird ein Fenster-Sprossensystem bezeichnet, das aus einem auf die Isolierverglasung aufgeklebten Sprossenrahmen aus Holz und dem Rahmen entsprechenden Aluminiumprofilen im Zwischenraum der Scheibe besteht.

(7) Fenster mit im Fensterscheibenzwischenraum innenliegenden Sprossen sind unzulässig.

(8) Bei Übrigen Gebäuden und Neubauten ist eine Verwendung von Glasbausteinen unzulässig.

(9) Schlagläden an Bestandsgebäuden sind nach historischem Befund zulässig. Im Neubau sind Schiebeblendläden in Holz zulässig. Zulässige Farbtöne für Schlagläden und Schiebeblendläden sind der Anlage 5 zu entnehmen.

(10) Türblätter von Gebäudeeingangstüren und Nebentüren sind in Holz auszuführen. Zulässige Farbtöne für Türblätter sind der Anlage 5 zu entnehmen. Pro Tür ist ein Lichteinschnitt zulässig, sofern der Öffnungsanteil des Einschnitts 35% der Ansichtsfläche des Türblatts nicht überschreitet. Abweichend davon dürfen Türblätter der Eingangstüren von Ladenlokalen mit Handels-, Dienstleistungs- oder öffentlicher Nutzung aus Glas ausgeführt werden.

(11) Zulässige Farbtöne für Fensterrahmen und Laibungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

(12) Verspiegeltes, gefärbtes und gewölbtes Glas für Fenster und Schaufenster ist unzulässig. Historische Buntglasfenster sind nur bei historischer Verbürgung zulässig.

(13) Die Installation von aufgesetzten Rolladenkästen ist unzulässig. Innenrolladen sind nur ohne eine Verkleinerung der Fensteröffnungen zulässig.

§ 10 Eingangsbereiche, Vordächer, Kragplatten, Balkone und Markisen

(1) Vordächer, Gebäudeeingangsüberdachungen, Kragplatten und Markisen sind unmittelbar oberhalb der Fensteroberkante des Erdgeschosses zulässig. Weist die Fassade zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss ein Gesims auf, sind diese unterhalb des Gesimses anzuordnen.

(2) Vordächer, Kragplatten und Markisen sind nicht gleichzeitig an einer Fassade zulässig.

(3) Gebäudeeingangsüberdachungen dürfen die lichte Breite der Wandöffnung der Eingangsöffnung beidseitig um jeweils maximal 0,5 m überschreiten und maximal 1,0 m gegenüber der Fassade vorstehen bzw. ausladen.

(4) Vordächer im Bereich gewerblich genutzter Erdgeschosszonen sind ausschließlich im Teilbereich „A“ mit Ausnahme ‚Kirchplatz‘ und an der Straße ‚Am Rheintor‘ zulässig. Sie dürfen die lichte Breite der Wandöffnung beidseitig um jeweils maximal 0,5 m überschreiten und maximal 0,8 m gegenüber der Fassade vorstehen bzw. ausladen.

(5) Gebäudeeingangsüberdachungen und Vordächer sind als Stahl-Glaskonstruktionen ohne Rahmen herzustellen. Mit Ausnahme von Milchglas sind eingefärbte oder farbig beklebte Gläser unzulässig.

(6) Kragplatten im Bereich gewerblich genutzter Erdgeschosszonen sind ausschließlich im Teilbereich „A“ mit Ausnahme ‚Kirchplatz‘ und an der Straße ‚Am Rheintor‘ oberhalb von Schaufenstern zulässig. Kragdächer dürfen eine maximale Tiefe von 0,8 m und eine maximale Dicke von 0,25 m nicht überschreiten. Ein Kragdach im Sinne der Satzung ist ein waagrecht

verlaufendes, nur an einer Seite eingespanntes Dach, dessen Breite sich unabhängig von darunterliegenden Fassadenöffnungen gestaltet. Zulässige Farbtöne für Kragdächer sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 5) zu entnehmen.

(7) Markisen und andere gegenüber der Gebäudewand vorstehende oder ausstellbare Sonnenschutzanlagen sind nur im Bereich gewerblich genutzter Erdgeschosszonen als Schaufensterverschattungen im Teilbereich „A“ mit Ausnahme ‚Kirchplatz‘ und an der Straße

„Am Rheintor“ zulässig. Sie dürfen nur maximal 3,0 m gegenüber der Fassade vorstehen bzw. ausladen. Sie sind mittig über den Schaufenstern anzuordnen und nur mit einer maximalen Breite der Fassadenöffnungen zulässig. Markisen sind ausschließlich in einem textilen oder textil wirkenden Stoff zulässig. Feststehende Markisen und Korbmarkisen sind unzulässig. Fremdwerbung auf Markisen ist unzulässig. Eigenwerbung ist nur auf dem Volant zulässig, ausgenommen davon sind Logos und Schriftzüge. Markisen sind durchgängig in einer Farbe zu gestalten. Zulässige Farbtöne für Markisen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

(8) Unter auskragenden Überdachungen bzw. ausladenden Sonnenschutzanlagen ist im Bereich von Gehwegen oder Fußgängerzonen eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m freizuhalten.

(9) Balkone sind an Fassaden zum öffentlichen Verkehrsraum unzulässig, mit Ausnahme an der Kronenstraße und Casinogasse.

(10) Die Position von Balkonen ist an den Fensterachsen auszurichten. Balkonbrüstungen sind in geschlossenem Mauerwerk oder in Form eines Stahl- oder Eisenrahmens mit senkrechten Streben im Abstand von 0,1 m auszuführen. Zulässige Farbtöne für Balkonbrüstungen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 5) zu entnehmen. Historische Balkonbrüstungen sind zu erhalten.

(11) Mini-Solaranlagen bis zu einer Größe von 4 qm sind im gesamten Geltungsbereich an Balkonen und Dachterrassen zulässig, sofern sie vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind. Ausnahmsweise sind Mini-Solaranlagen bis zu einer Größe von 4 qm, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, im Einzelfall und nur in Abstimmung mit der Stadt Krefeld zulässig, wenn sie mit dem Erscheinungsbild des Denkmalbereichs städtebaulich vereinbar sind, denkmalfachlich vereinbar sind und nur geringfügig in das Erscheinungsbild eingreifen.

(12) Treppengeländer sind in Form eines filigranen, schlichten Stahl- oder Eisenrahmens mit senkrechten Streben im Abstand von 0,1 m auszuführen. Zulässige Farbtöne für Treppengeländer sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 5) zu entnehmen. Historische Treppengeländer und Stufen sind zu erhalten.

§ 11 Dächer

(1) Dachform und Dachneigung haben sich bei Änderungen der übrigen Gebäuden an dem historisch verbürgten Erscheinungsbild zu orientieren. Bei Neubauten sind ausschließlich Satteldach und Mansarddach als Dachform zulässig. Dächer von Neubauten sind als symmetrisch geneigte Dächer mit einer Neigung zwischen 30 und 70 Grad auszubilden.

Auf untergeordneten Gebäudeteilen, Nebenanlagen und Garagen sind Flachdächer zulässig.

(2) Bei Neubauten sind Dachüberstände an der Traufkante von mindestens 0,2 m und maximal 0,5 m auszubilden. Dachüberstände sind am Ortgang nicht zulässig. Für alle übrigen Gebäude sind Dachüberstände, Ortgangbretter, Traufbretter und Konsolen zu erhalten oder

gleichwertig auszutauschen. Zulässige Farbtöne sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 5) zu entnehmen. Attikablenden bei Flachdächern müssen in einer Höhe von maximal 0,1 m ausgeführt werden.

(3) Dachflächen sind hinsichtlich Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken und dürfen farblich nicht changieren. Die Dachdeckung von Baudenkmälern und erhaltenswerter Bausubstanz ist an dem historisch verbürgten Erscheinungsbild zu orientieren. Die Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 15 Grad sind mit Dachziegeln im Farbspektrum ziegelrot bis rotbraun oder anthrazitgrau einzudecken. Bei Übrigen Gebäuden und Neubauten sind Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 15 Grad sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen im Farbspektrum ziegelrot bis rotbraun oder anthrazitgrau einzudecken. Bedachungsmaterialien mit glänzend glasierten (mit keramischem Überzug versehenen) oder anderen die Sonnenstrahlung reflektierenden Oberflächen sind unzulässig.

(4) Auf Flachdächern von Nebenanlagen, die sich zur Erschließungsstraße hin orientieren ist nur eine extensive Dachbegrünung zulässig. Auf Flachdächern von Gebäuden, die sich zur straßenabgewandten Seite orientieren und nicht von öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind, ist auch eine intensive Dachbegrünung zulässig. Auf Flachdächern, die nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, ist eine Dachterrasse zulässig. Die Gestaltung und Materialität von Flachdächern erhaltenswerter Bausubstanz ist an dem historisch verbürgten Erscheinungsbild zu orientieren.

(5) Dachflächenfenster sind ausschließlich im stehenden Fensterformat zulässig. Die Rahmen sind farblich an die Dachfläche anzupassen. Dachflächenfenster müssen sich in ihrer Anordnung an den Mittelachsen der Fenster der darunterliegenden Fassade orientieren. Die Breite der Dachflächenfenster darf die Breite der Fenster der darunterliegenden Fassade nicht überschreiten, ausgenommen sind Rettungsfenster, sie sind maximal auf die geforderte Mindestbreite nach BauO NRW zu dimensionieren. Straßenseitig angeordnete und von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbare Dachflächenfenster müssen einen Abstand von mindestens 1,25 m untereinander sowie zu möglichen Gauben und/ oder Zwerchgiebeln haben.

(6) Außenrollläden auf Dachflächenfenstern sind unzulässig. Atelier- oder Dachschiebefenster, die auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Seite aufgebracht werden sollen, sind nur dann zulässig, wenn Sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.

(11) Dacheinschnitte, Tritte, Stege und Geländer auf Dachflächen sind unzulässig.

§ 12 Dachaufbauten

(1) Dachgauben, die von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind, sind ausschließlich als Einzelgauben (Giebelgauben, Walmgauben oder Flachdachgauben im stehenden Format)

zulässig. Ihre Breite darf maximal 1,30 m betragen. Pro Dachfläche ist eine einheitliche Gaubenform mit einheitlichen Maßen zu wählen.

(2) Dachgauben bei erhaltenswerter Bausubstanz, die von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind, sind nur dann zulässig, wenn dies historisch verbürgt ist.

(3) Die Außenhaut der Gauben ist auf die Dach- und/ oder Fassadengestaltung abzustimmen. Pro Dachfläche ist dabei nur ein Material zulässig. Für die Außenhaut von Dachgauben sind ausschließlich Naturschieferverkleidung, Schieferersatz in Naturschieferoptik, Putz und Holz zulässig. Mit Putz verkleidete Gaubenwände sind im Farbton der Dachfläche, auf der sie angebracht sind, zu gestalten. Bei anthrazitgrauen Dachdeckungen ist zudem auch die Verwendung von mattem Zinkblech für die Außenhaut zulässig.

(4) Die Position aller Gauben einer Dachfläche muss in gleicher Höhe erfolgen. Sie müssen sich in ihrer Anordnung an den Mittelachsen der darunterliegenden Fassade orientieren.

(5) Straßenseitig angeordnete und von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbare Zwerchgiebel und Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens 1,25 m untereinander sowie zu den Außenseiten der Giebel- bzw. Brandwände einhalten. Gauben sind gegenüber der straßenseitig aufgehenden Außenwand um mindestens 0,5 m zurückzusetzen. Der senkrecht gemessene Abstand zwischen dem höchstgelegenen Punkt der Gaube und dem First des Gebäudedaches muss mindestens 0,75 m betragen.

(6) Die Summe der Einzelbreiten insgesamt von nebeneinander angeordneten Zwerchgiebeln, Dachgauben und Dachflächenfenstern darf maximal 50% der Gebäudebreite betragen. Die Anordnung von Dachaufbauten übereinander in mehreren Reihen ist unzulässig.

(7) Regenrinnen und Fallrohre für die Dachentwässerung an der Außenseite der Fassade sind im Grundfarbton der dahinterliegenden Fassade zu gestalten oder in Zink oder Kupfer auszuführen.

(8) Technische Aufbauten und Anbauten sind so auf dem Dach anzubringen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Ist dies aufgrund der allseitigen Einsehbarkeit der Dachflächen nicht realisierbar, können technische Aufbauten und Anbauten gegen Nachweis ausnahmsweise untergeordnet und in farblicher Anpassung an das Dach ausgeführt werden. Technische Aufbauten und Anbauten im Sinne der Satzung sind Haus-Antennen, Satellitenschüsseln, Anlagen der Haustechnik sowie deren Zu- und Ableitungen. Solaranlagen werden in Absatz 9 ff. gesondert geregelt.

(9) Solaranlagen auf Dachflächen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, sind nicht zulässig.

(10) Ausnahmsweise sind Solaranlagen auf Dachflächen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, im Einzelfall und nur in Abstimmung mit der Stadt Krefeld zulässig, wenn sie mit dem Erscheinungsbild des Denkmalsbereichs städtebaulich vereinbar sind, denkmalfachlich vereinbar sind und nur geringfügig in das Erscheinungsbild eingreifen.

(11) Solaranlagen auf Dachflächen, die nicht von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, sind zulässig, wenn sie nicht in den Bereich des Dachüberstandes reichen, ihre Position gestalterisch auf die Gliederung der darunterliegenden Fassade und auf weitere Dachaufbauten abgestimmt ist und nichtglänzende Elemente verwendet werden, die sich in Form und Farbe dem Erscheinungsbild anpassen.

(12) Solaranlagen auf Flachdächern von Nebenanlagen sind mit einem Abstand von mindestens 0,5 m zur Traufkante und einem Neigungswinkel von maximal 30 Grad zulässig und dürfen von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sein. Ausnahmsweise sind Solaranlagen auf Flachdächern von Nebenanlagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, im Einzelfall und nur in Abstimmung mit der Stadt Krefeld zulässig, wenn sie mit dem Erscheinungsbild des Denkmalbereichs städtebaulich vereinbar sind, denkmalfachlich vereinbar sind und nur geringfügig in das Erscheinungsbild eingreifen.

§ 13 Vorbereiche, seitliche und rückwärtige Bereiche sowie Grundstückseinfriedungen

(1) Vorbereich bezeichnet im Sinn der Satzung den Bereich eines bebauten Grundstücks zwischen der vorderen Gebäudefluchtlinie und der der Haupteinschließung dienenden öffentlichen Verkehrsfläche.

(2) Seitlicher Bereich bezeichnet im Sinn der Satzung den Bereich eines bebauten Grundstücks zwischen der seitlichen Gebäudefluchtlinie und der Grundstücksgrenze bzw. einer angrenzenden Verkehrsfläche.

(3) Rückwärtiger Bereich bezeichnet im Sinn der Satzung den Bereich eines bebauten Grundstücks zwischen der rückwärtigen Gebäudefluchtlinie und der der rückwärtigen Erschließung dienenden Verkehrsfläche.

(4) Als Einfriedung im Sinn der Satzung wird die Eingrenzung einer Fläche bzw. eines Grundstücks bezeichnet, das durch eine Öffnung bzw. ein Tor betretbar ist.

(5) Vorbereiche, seitliche und rückwärtige Bereiche sind gärtnerisch mit einheimischen Pflanzen zu gestalten und zu unterhalten. Historisch verbürgte gepflasterte Hofbereiche sind zu erhalten. Schottergärten und Schotterrasenflächen sind unzulässig. Befestigte und bekieste Flächen sind nur als Geh- und Fahrflächen, Mülltonnenabstellflächen, Fahrradstellplätze und Terrassen zulässig. Flächen sind ausschließlich in Natursteinpflaster, Ziegelpflaster, Betonsteinpflaster oder wassergebundener Decke zu befestigen.

(6) Vorbereiche, seitliche und rückwärtige Bereiche sind einzufrieden. In Vorbereichen, seitlichen und rückwärtigen Bereichen dürfen Einfriedungen eine maximale Höhe von 2 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. In Teilraum „A“ dürfen Einfriedungen von Vorbereichen eine maximale Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Historisch verbürgte Einfriedungen in abweichender Höhe sind zu erhalten.

(7) Einfriedungen sind in Gestalt von

- a) Ziegelmauerwerk in Naturrot,
- b) verputztem Mauerwerk in der Farbe der Fassade,
- c) Hecken aus den heimischen Gehölzen Rotbuche, Hainbuche, Feldahorn, Weißdorn, Eiben oder Liguster,
- d) Stahl- oder Eisenrahmen mit senkrechten Streben,
- e) Zaunsockel und -pfeilern in Ziegelmauerwerk oder verputztem Mauerwerk mit Stahl- oder Eisenrahmen zulässig.

Die Streben sind in einem Abstand von 0,1 m anzuordnen. Zulässige Farbtöne für Einfriedungen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 5) zu entnehmen. Historische Einfriedungen und Einfriedungselemente sind zu erhalten. Tore in Einfriedungen sind in Holz oder Metall in vertikaler Gliederung zu gestalten. Zulässige Farbtöne für Tore sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 5) zu entnehmen.

Unzulässig ist die Errichtung von Gabionen, Holzelementzäunen, Bambusmatten, Betonzäunen, Glaszäunen, massiven Kunststoff-Sichtschutzzäunen als Stecksystem und Einzel- und Doppelstabmattenzäune mit Sichtschutzfolie.

(8) Mülltonnen und Müllcontainer sind im gesamten Geltungsbereich ausschließlich im Gebäude oder im rückwärtigen Bereich anzuordnen und dort vor Einsichtnahme vom öffentlichen Raum mit Umgrenzung durch Hecken, begrünte Einhausungen in Holz bzw. Metall oder durch Einbeziehung in Bauteile zu schützen. Im Bereich Kirchplatz sind Mülltonnen und Müllcontainer in den Gebäuden anzuordnen bzw. in Abstimmung mit der Stadt Krefeld als Sammelanlagen geschützt vor Einsichtnahme vom öffentlichen Raum mit Umgrenzung durch Hecken, begrünte Einhausungen durch Holz oder Metall anzuordnen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Abweichungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können in Abstimmung mit der Stadt, im Einzelfall Abweichungen gemäß § 69 BauO NRW zugelassen werden, sofern

1. die Abweichungen nicht gegen die in § 1 aufgeführten Ziele und Zweck der Satzung verstoßen oder
2. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
3. die Abweichungen historisch verbürgt sind.

(2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung sind schriftlich bei der Stadt Krefeld zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 20 oder 21 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann unbeschadet der Verpflichtung zur Korrektur mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR entsprechend § 86 Absatz 3 BauO NRW geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGEN

Anlage 1 – RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH



1:3500
DIN A4



Geltungsbereich



Flurgrenze

Quelle: Amtliche Basiskarte, Stadt Krefeld

Anlage 2 – TEILBEREICHE



1:3500
DIN A4

--- Geltungsbereich

□ Teilbereich A: Kern

▨ Teilbereich B: Viertel

Quelle: Amtliche Basiskarte, Stadt Krefeld

Anlage 3 – ERHALTENSWERTE BAUSUBSTANZ

Die **dunkelrot und fett** gedruckten Hausnummern kennzeichnen die in der Denkmalliste eingetragenen Baudenkmäler im Sinne des § 2 Absatz 2 DSchG NRW. Die **hellrot** hervorgehobenen Hausnummern kennzeichnen die erhaltenswerte Bausubstanz. Die schwarzen Hausnummern stellen die übrigen Gebäude dar.

Alte Krefelder Straße: 1a, **1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27**

Am Bahnhofplatz: 1, 3, 5, **7, 9**

Am Marktplatz: **1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36,**

Am Rheintor: **2, 3, 4, 5, 6, 6a, 7, 8, 9,**

Am Zollhof: 1, 1a, **2, 2a, 3**

Bruchstraße: 1, 2, 4, **6, 8, 10, 12, 13, 13a, 13b, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 56a, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72**

Burgstraße: **1, 2, 5, 5a, 6, 7, 7a, 8, 9, 9a, 9b, 9c, 9d, 10, 11, 11a, 11b, 11c, 11d, 12, 13, 13a, 13b, 13c, 14, 15, 15a, 15b, 16, 17, 17a, 17b, 17c, 18, 19, 19a, 19b, 19c, 19d, 20a, 22, 24, 30, 32, 34**

Casinogasse: **1, 2**

Kirchplatz: **2, 3, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23**

Krämergasse: 20

Kronenstraße: 3, **5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 17a, 17b, 17c, 17d, 19, 19a, 21, 23, 25, 27, 29**

Kurfürstenstraße: 7, **9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 25, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 65, 67, 67a, 69**

Niederstraße: 1, 2, 3, 4, 5, **6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 40a, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 56a, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87**

Obere Mühlengasse: 1, 2, 3, 32

Oberstraße: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31a, 32, 32a, 32, 33, 34, 35, (35a), (35c), 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46

Patersgasse: 1, 1a, 3,

Petersgasse: -

Roggendorfgasse: -

Seilbahn: 4, 6, 8, 10, 15, 16, 18, 20, 22, 24, 28, 32, 33, 35, 36, 40

Turmstraße: 1, 4, 5, 6, 7

Untere Mühlengasse: 2, 2a, 2b, 2c, 3, 3a, 3b, 3c, 3d, 3e, 4, 5, 6, 7, 12, 14, 16, 20, 24

Von-Brempt-Straße: 1, 2, 4, 5, 7, 9, 11

Anlage 4 – FARBKONZEPT, TEIL 2

FARBEN FÜR FENSTER, TÜREN UND TORE

Für **Fensterprofile** sind nur die abgebildeten Weiß- und blassen Hellgrautöne zulässig. Für Schlag- und Schiebläden sind ausschließlich die dargestellten Farbtöne zu verwenden. **Türen und Tore** mit sichtbaren Holzoberflächen sind zulässig. Im Falle von farbigen Lackierung sind ausschließlich die dargestellten Farbtöne zulässig. Die Farbwahl ist der kalten oder warmen Farbfamilie der Fassade anzupassen.

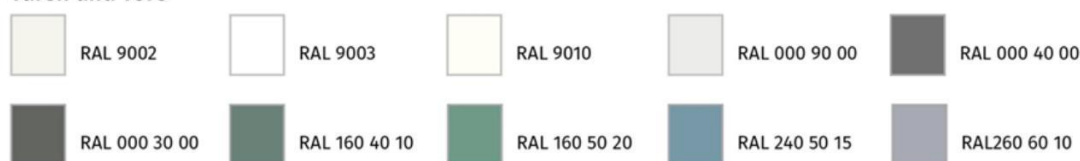
Fenster



Schlag- und Schiebeläden



Türen und Tore



EINFRIEDUNGEN UND BRÜSTUNGEN

Für **verputzte Brüstungen** und Einfriedungen wie Mauern oder massive Balkonbrüstungen sind ausschließlich die selben Farben zulässig wie für Fassaden. Für diese Brüstungen und Einfriedungen ist die Hauptfassadenfarbe des zugehörigen Gebäudes zu wählen. Brüstungen und Einfriedungen aus **Metall**

Einfriedungen und Brüstungen aus Metall



HINWEIS

Die gedruckte und digitale Darstellung der Farbwerte weicht von der realen **Farbwiedergabe** ab. Für die Ermittlung der anzuwendenden Farben werden daher Farbfächer und das Anlegen von **Testflächen** empfohlen. Bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, kann ein RAL Farbfächer eingesehen werden.

Anlage 4 – FARBKONZEPT, TEIL 3

MARKISEN

Markisen sind ausschließlich in den dargestellten Farbtönen zulässig und durchgängig in einer Farbe zu gestalten.



ORTGANGBRETTER, TRAUFBRETTER UND KONSOLEN

Ortgangbretter, Traufbretter und Konsolen sind wahlweise in der Akzentfarbe der Fassade oder in einem der folgenden dargestellten Farbtöne zu gestalten.



HINWEIS

Die gedruckte und digitale Darstellung der Farbwerte weicht von der realen **Farbwiedergabe** ab. Für die Ermittlung der anzuwendenden Farben werden daher Farbfächer und das Anlegen von **Testflächen** empfohlen. Bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, kann ein RAL Farbfächer eingesehen werden.